



GFS1-V-06135/053
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: verkehr.bhgf@noe.gv.at
Fax: 02282/9025-24311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum
Gabriele Hofstetter 24316 18. April 2025

Betrifft
Baumeister Dipl.-Ing. Mörtinger & Co GmbH, Marchegg, B 49, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der B 49 im Bereich von der Liegenschaft Bernstein gasse 2 im Ortsgebiet von Marchegg, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, vom 22. April 2025 jedoch nicht länger als bis zum 30. September 2025, Montag bis Freitag, von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr:

„Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau
H o f s t e t t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur



Angeschlagen am: 22.04.2025
Abgenommen am: 30.09.2025